

Schliesslich entsandte Lorenz als Vertreter Ing. Herbert Ludenia nach Vaduz, der mit Dr. Marxer vereinbarte, dass es am besten wäre, den Sender in die Schweiz zu verkaufen, weil er bei Nichtgebrauch veralten und an Wert verlieren würde. Ludenia sagte zu, bei Wiederaufnahme der Sendungen «bevorzugt und schnellstens» Ersatz für den demontierten Sender zu beschaffen.<sup>279</sup>

## 2. Marxer wehrt sich

Dr. Marxer allerdings wollte die Sendeanlage nicht so schnell aus der Hand geben. Nach der Abreise Ludenias versuchte er erst einmal die Regierung hinter sich zu bringen,<sup>280</sup> doch teilte ihm Dr. Hoop mit, dass diese «zum Verkaufe der Sende-Einrichtung keine Stellung zu nehmen» hätte. «Dagegen wurde bei der Behandlung dieser Angelegenheit in der Regierung die Ansicht geäussert, dass das Land in Zukunft wieder freie Hand bezüglich der Konzessionierung eines Senders habe.»<sup>281</sup> Auf die Unterstützung durch die Regierung konnte Dr. Marxer also nicht mehr rechnen.

So versuchte er die Wegnahme vorerst rechtlich zu verhindern. Er hatte schon Ludenia darauf hingewiesen, dass der von Lorenz erhobene Eigentumsvorbehalt im liechtensteinischen Recht nicht existiere und im Kaufvertrag hätte festgelegt werden müssen. Er wies in der Folge auch den Vorschlag zurück, durch ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen, ob in der Sache englisches oder deutsches Recht — beide sahen einen Eigentumsvorbehalt vor — angewandt werden sollte. Da das Objekt in Liechtenstein stand, konnte nach Ansicht Dr. Marxers nur liechtensteinisches Recht zur Anwendung kommen.<sup>282</sup>

Im Grunde genommen aber hoffte Dr. Marxer die Sache auf dem Verhandlungsweg regeln zu können. Als Kenmore im April 1940 in Vaduz weilte, forderte er Lorenz auf, Ludenia nach Vaduz zu entsen-

---

279 AM, Roditi, Schreiben Ludenia an Marxer v. 30. 1. 40.

280 AM, Roditi, Schreiben Marxer an Regierung v. 13. 2. 40.

281 AM, Roditi, Schreiben Regierung an Marxer v. 21. 2. 40.

282 AM, Roditi, Schreiben Lorenz an Marxer v. 16. 2. 40; Schreiben Marxer an Lorenz v. 23. 2. 40.